

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-1358/08-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

14.07.2008
03.07.2008

Einreicher: Landrat

Betr.:

Dritte Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming zum 01. August 2008

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dritte Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming zum 01. August 2008.

Luckenwalde, den 20.06.2008

Giesecke

Sachverhalt:

1. Entsprechend des Antrages der Fraktionen der Koalition SPD, CDU, FDP/BB und BV wird von der Verwaltung ein Beschlussvorschlag bezüglich der Aufhebung der von den Schülern bzw. Eltern zu zahlenden Kostenbeteiligung (Eigenanteil) durch eine dritte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

Die im § 112 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) gesetzliche Verpflichtung der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung, eine angemessene Kostenbeteiligung bei der Schülerbeförderung sicherzustellen, wurde aufgehoben. Die Entscheidung, ob die Eltern bzw. Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden, obliegt nunmehr allein den Trägern der Schülerbeförderung.

Mit der dritten Änderungssatzung wird nunmehr vorgeschlagen, die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zukünftig wegfallen zu lassen. Diesbezügliche Paragraphen in der derzeit gültigen Satzung werden durch die dritte Änderungssatzung aufgehoben bzw. geändert. Das betrifft die bisherigen §§ 1, 14 bis 19.

Eine Entscheidung des Kreistages, die Eltern bzw. Schüler zukünftig nicht mehr an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen, hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Der Eigenanteil für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr wurde nicht als Einnahme im Haushaltsplan des Landkreises Teltow-Fläming gebucht. Die Beträge werden bei der Verkehrsgesellschaft eingezahlt, sodass der Landkreis Teltow-Fläming nur noch die Differenz zu dem Beförderungsentgelt gegenüber dem Verkehrsunternehmen entrichtet. Dadurch verringerten sich die Ausgaben der Schülerbeförderung. Der Landkreis Teltow-Fläming erhält direkte Einnahmen aus der Schülerbeförderung nur für Schülerinnen und Schüler, die im Schülerspezialverkehr befördert werden.

Es sind Zahlungen im Rahmen der Eigenanteile für das Schuljahr 2007/2008

- a) bei den Verkehrsunternehmen in Höhe von 291.160 €
- b) beim Landkreis Teltow-Fläming in Höhe von 10.784 €

eingegangen.

Darüber hinaus werden im Rahmen von Abrechnungsverfahren Fahrtkosten individuell erstattet (bei Schülern der Oberstufenzentren, bei Anspruch auf fiktive Fahrtkosten und bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges). So erwerben Schüler der Oberstufenzentren bedingt durch die verschiedenen Praktikums- und Schulorte sowie Unterrichtszeiten, ihre Fahrkarten bei dem Verkehrsunternehmen selbst und rechnen diese direkt im SG Schulverwaltung und Kultur ab. Bei der Abrechnung werden die notwendigen Fahrtkosten nach Abzug der Elternbeteiligung bzw. des Eigenanteiles erstattet, sodass sich auch hier im Zusammenhang mit der Festsetzung von Eigenanteilen Minderausgaben in Höhe von 39.421,20 € ergeben haben.

Die Eigenanteile im Schuljahr 2007/2008 belaufen sich auf insgesamt rund **342.000 €**. Bei Wegfall der Kostenbeteiligung würden sich daher die Ausgaben um den vorgenannten Betrag erhöhen.

Mit Einführung der Elternbeteiligung haben viele Eltern ihre Kinder von der Schülerbeförderung abgemeldet, obwohl sie nach der Satzung einen Anspruch darauf haben. Wenn sie sich nicht mehr an den Kosten beteiligen müssen, ist eine Steigerung der Fahrschülerzahl zu erwarten. Der damalige Rückgang im Schuljahr 2004/2005 aufgrund der Kostenbeteiligung betrug 7,61 %. Auf der Grundlage der derzeit bestehenden Zahl an Fahrschülern könnte eine Steigerung von 525 Neuanmeldungen erfolgen. Durch den Landkreis wird in der Regel eine Zeitkarte bis Zwei-Waben des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) erworben. (Preis jährlich 300,00 €) Es ist daher bei den Ausgaben mit weiteren Mehraufwendungen von **157.500 €** vorbehaltlich der fiktiv ermittelten Neuanmeldungen zu rechnen.

Sollte der Kreistag die dritte Änderungssatzung beschließen, wodurch die Kostenbeteiligung entfällt, würden dem Landkreis **Mehrausgaben** durch die fehlenden Eigenanteile und durch den höheren Bedarf an Fahrkarten entstehen. Bei Abzug ersparter Sachkosten von 8.700 € könnten diese je Kalenderjahr dann insgesamt **490.800 €** betragen.

2. Mit der Änderung der Satzung vom 16.06.2004 sollen gleichzeitig weitere Paragraphen überarbeitet werden.

So ergeben sich die vorgeschlagenen Veränderungen in den §§ 6, 8 und 10 aus der Praxis und sind daher redaktionell bedingt.

Der Landkreis hat nach § 12 der derzeit gültigen Satzung über die Schülerbeförderung die Beförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für das Schülerbetriebspraktikum an den allgemein bildenden Schulen zum Ort der Praktikumsstätte zu übernehmen. In der Verwaltungsvorschrift über das Praxislernen (VV-Praxislernen) findet sich keine Beschränkung bezüglich des Praxislernortes, sodass die Schüler ihr Schülerbetriebspraktikum nicht nur außerhalb des Landkreises, sondern auch in anderen Bundesländern und im Ausland absolvieren können. Obwohl die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen in der 9. Klasse an einem Schülerbetriebspraktikum obligatorisch also verbindlich teilnehmen müssen, ist die Entscheidung, einen Betrieb außerhalb des Landkreises mithin sogar im Ausland zu wählen, freiwillig und kann zu unvorhersehbaren Mehrkosten und damit nicht notwendigen Kosten in diesem Bereich führen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat in einer Empfehlung zur Durchführung von Praxislernen in anderen Bundesländern oder im Ausland vorgegeben, dass die Schule eine Verzichtserklärung der Eltern auf entsprechende Fahrtkostenerstattung in diesen Fällen einholen soll. Dies ist jedoch nur eine Empfehlung. Eine entsprechende Regelung in der Satzung ist daher erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht beim Besuch des Schülerbetriebspraktikums auf den Besuch einer Praktikumsstätte im Landkreis zu beschränken. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird zukünftig höchstens das Beförderungsentgelt für eine Schülermonatskarte des Tarifbereiches Landkreis (derzeit 57,00 €) erstattet.

Anlage derzeit gültige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 16.06.2004 (einschl. der ersten und zweiten Änderungssatzung)